

Satzung

Vereinigung der Direktvermarkter NRW e.V. (VDNRW e.V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Direktvermarkter NRW“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der landwirtschaftlichen Direktvermarktung in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Bündelung der Interessen und Kräfte sowie Vertretung der Interessen der nordrhein-westfälischen Direktvermarkter
 - Förderung der regionalen Zusammenarbeit der Direktvermarkter
 - Organisation und Koordination des gemeinschaftlichen Absatzes von Direktvermarktungserzeugnissen
 - Beratung und Förderung der Mitglieder
 - Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, staatlichen und kommunalen Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die sich der Förderung der Direktvermarktung verpflichtet fühlen
 - Aufklärung der Öffentlichkeit bezüglich der Vorteile der landwirtschaftlichen Direktvermarktung
 - Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse in NRW
 - Verbesserung der Effizienz und Professionalität der Landwirtschaft.
- (3) Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Ansprüche des Vereins gegenüber dem ausscheidenden Mitglied (fällige Beiträge, Umlagen u. ä.) bleiben auch nach dem Austritt bestehen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet aktive und fördernde Mitglieder:
 1. Aktive Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften des BGB und HGB werden, die Direktvermarkter oder Zulieferer im Sinne der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Definition „Landwirtschaftliche Direktvermarktung“ sind. Keine aktiven Mitglieder können Zusammenschlüsse von Direktvermarktern oder Zulieferern werden.
Juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen müssen dem Verein schriftlich einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Erklärungen abgeben kann sowie das Stimmrecht ausübt.
Aktive Mitglieder werden unterschieden in
 - 1.1. aktive Mitglieder, die der Vereinigung angehören und
 - 1.2. aktive Mitglieder, die darüber hinaus an der gemeinschaftlichen Vermarktung teilnehmen.
 2. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck fördern.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt über einen Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Entscheidung über die Aufnahme folgt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie an der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- (4) Für jedes Mitglied besteht außerdem die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge und sonstigen Umlagen termingemäß zu leisten.
- (5) Die aktiven Mitglieder oder eine Gruppe von aktiven Mitgliedern haben das Recht, Geschäftsordnungen aufzustellen, um Kriterien für eine gemeinschaftliche Vermarktung festzulegen.
- (6) Die aktiven Mitglieder haben entsprechend den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen „Kriterien für eine gemeinschaftliche Vermarktung“ das Recht zur Teilnahme an den gemeinschaftlichen Vermarktungsaktivitäten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann sie auch durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung beendet werden.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Jahres zulässig. Er muss dem Verein bis spätestens zum 01. Oktober des Jahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein berechtigter Grund vorliegt, insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung und andere Vereinsinteressen.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand muss den Ausschluss schriftlich begründen. Die schriftliche Begründung ist dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann hiergegen innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand einlegen, über den die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem 1/10 der Mitglieder schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe des Tagungsortes, des Tagungsbeginns, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatz-Kassenprüfers. Vorstand und Kassenprüfer werden für jeweils drei Jahre gewählt.
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahl von Arbeitskreisen bzw. Arbeitskreismitgliedern und Bestätigung von Arbeitskreisen, die vom Vorstand im vergangenen Geschäftsjahr gebildet wurden.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Geschäftsordnungen und die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.

- (7) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist zulässig und beschränkt auf eine Stimme. Die Bevollmächtigung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung in Schriftform vorzulegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassungen erfolgen durch Handaufheben, soweit nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt, schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Wahlen für alle weiteren Positionen können auch durch Handzeichen und/oder Blockwahl stattfinden.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sind bei der hierfür einberufenen Versammlung weniger als Dreiviertel aller Mitglieder anwesend, so muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Auf letzteres ist in der Einladung hinzuweisen. Zu dieser Folgeversammlung gilt sinngemäß die Mehrheitsregelung für Satzungsänderungen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei die Mehrheit aus der Gruppe der aktiven Mitglieder nach §4 Satz (1) 1.2. stammen sollte, die an der gemeinschaftlichen Vermarktung teilnehmen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter und bildet damit den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl oder Ersatzwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden in Sitzungen gefasst, die die/der Vorsitzende einberuft und leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Überwachung der Pflichten der Mitglieder,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

- (6) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen oder Dritte zu beauftragen. Die/Der Geschäftsführer/in der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und auf Verlangen jedem Mitglied zugänglich zu machen.
- (8) Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden, die ihm zuarbeiten. Neue Arbeitskreise und die vorläufig berufenen Arbeitskreis-Mitglieder sind vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl/Bestätigung vorzuschlagen.
- (9) An den Vorstand können im Rahmen der Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 9
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ansonsten gilt § 7 (8).
- (2) Diese Mitgliederversammlung legt gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss auch die Liquidatoren fest. Erfolgt ein solcher Beschluss nicht, ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen.
- (3) Das nach der Liquidation des Vereins vorhandene Vermögen wird ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Liquidatoren bestimmen dafür eine Organisation, die den Zielen des Vereins nahe steht.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 12.04.2011

Leiter der Versammlung:

Protokollführer:

| Name | Anschrift | Unterschrift |
|------|-----------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |